Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-2 Veröffentlichungsdatum: 31.07.2020
53 / 2020

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs des Großen Plöner Sees im Bereich der Stadt Plön

Nachdem es auf dem Großen Plöner See im Bereich der Stadt Plön gehäuft zu gefahrträchtigen Situationen zwischen Wassersport ausübenden Personen und den Schiffen der Plöner Motorschifffahrt GmbH gekommen ist, wird gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeits-verordnung – WaKüVO), beides in der zurzeit geltenden Fassung, die **Ausübung von Wassersport**, insbesondere das Schwimmen und Tauchen sowie das Stehpaddeln („Stand up Paddling“), in einem Umkreis von 100 m um die **Anlegestellen Eutiner Straße, Marktbrücke und Prinzeninsel** herum **verboten**.

Dieses Verbot gilt ab sofort Mittwochs bis Sonntags zwischen 11.00 und 18.00 Uhr sowie Freitags zusätzlich zwischen 19.00 und 21.00 Uhr bis zum Ablauf des 04.10.2020, bezieht sich jedoch nicht auf die Ein- und Ausfahrt von Segelbooten in den Hafen des Plöner Segler-Vereins von 1908 e.V.

Begründung

Grundsätzlich steht es jedem frei, auf dem Großen Plöner See auf eigene Gefahr Wassersport (inklusive Tauchsport) auszuüben. Die Benutzung von Motorfahrzeugen bedarf hingegen einer Genehmigung.

Bei der Ausübung des Wassersports ist die Ausflugsschifffahrt der Plöner Motorschifffahrt GmbH zu beachten, die mehrmals täglich auf dem Großen Plöner See Rundfahrten mit einem Motorschiff durchführt. Dies gilt insbesondere bei den An- und Ablegemanövern an den jeweiligen Anlegestellen im Stadtgebiet. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Schiff dieser Größenordnung beim Rangieren sehr träge reagiert und erheblichen Platz zum An- und Ablegen benötigt.

Da es auf dem Großen Plöner See im Bereich der Anlegestellen aktuell bereits zu gefährlichen Situationen zwischen Wassersportlern und der Ausflugsschifffahrt gekommen ist, ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs des Großen Plöners Sees zur Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit erforderlich. Daher ist in einem Umkreis von 100 m um die jeweiligen Anlegestellen die Ausübung von Wassersport zu untersagen, um Gefahren für Leib und Leben von Menschen abzuwenden.

Die Maßnahme ist auch geeignet, etwaige weitere Gefahrensituationen zu vermeiden. Sofern sich kein Wassersportler in dem Gefahrenbereich aufhält, sind auch keine Kollisionen mit den Motorschiffen zu befürchten, die zu Verletzungen von Personen führen können. Ebenso ist der eingeschränkte Gemeingebrauch angemessen, da dies das mildeste Mittel darstellt. Die Einschränkung zielt darauf ab, Gesundheit und Leben von Menschen als höchstes Schutzgut zu schützen. Demgegenüber hat das Interesse Einzelner an einer unbeschränkten Ausübung des Wassersports im gesamten Großen Plöner See zurückzustehen. Wassersportler haben weiterhin die Möglichkeit, den Großen Plöner See für ihre Zwecke zu nutzen. Die

Beschränkung gilt nur in einem vergleichsweise kleinen Bereich von 100 m um die einzelnen Anlegestellen herum und nur begrenzt für bestimmte Zeiträume.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die vorstehend bezeichnete Maßnahme die sofortige Vollziehung angeordnet.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie dazu dient, Gefahren für Leib und Leben von Menschen zu verhindern.

Ein Aufschub des Vollzuges würde mithin die Gefahr einer Verletzung bis hin zum Tod eines Menschen erhöhen. Die sich aus der verfügten Maßnahme ergebende Schutzfunktion zielt auf das hohe Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit von Menschen ab und überwiegt als öffentliches Interesse das private Interesse Einzelner, die ggf. ohne jedwede Beschränkung im Großen Plöner See Wassersport ausüben möchten.

Hinweis

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen das verfügte Verbot stellt entsprechend
§ 111 Abs. 2 LWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann (§ 111 Abs. 3 LWG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Amt für Umwelt, untere Wasserbehörde, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gemacht.

Plön, den 29.07.2020

Kreis Plön
Die Landrätin
- untere Wasserbehörde -
Amt für Umwelt

gez. Ute Runge
(Ute Runge)
- Amtsleiterin -

Az. 311-43-63